



Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Willensberg“, Gemarkung Mühlbach

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 14.06.2021 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen in seiner Sitzung vom 28.09.2021 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Eppingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Willensberg“, Gemarkung Mühlbach ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Mühlbach, Flurstücks-Nummern 5317, 5318, 5319, 5320, 5321, 5322, 5323, 5324, 5325, 5326, 5327, 5329, 5330, 5331, 5332, 5333, 5334, 5335, 5336.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 31.08.2021 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 01.10.2021

gez.

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.